

## § 8

(1) Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verfassung haben die Abgeordneten und Fraktionen der Volkskammer, die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.

(2) Anträge können von den Abgeordneten und den Fraktionen der Volkskammer, vom Präsidium und den Ausschüssen der Volkskammer, vom Staatsrat und vom Ministerrat eingebracht werden.

(3) Die Fraktionen können gemeinsame Gesetzesvorlagen und Anträge einbringen.

## § 9

(1) Die Volkskammer beschließt die Tagesordnung.

(2) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird, sofern die Volkskammer dazu nicht selbst Festlegungen getroffen hat, vom Präsidium der Volkskammer unterbreitet.

(3) Die Tagesordnung und die Einladung wird den Abgeordneten, dem Staatsrat, dem Ministerrat, dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Generalstaatsanwalt durch das Präsidium der Volkskammer zugeleitet.

## § 10

(1) In Tagungen der Volkskammer kann nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.

(2) Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung können die Abgeordneten und Fraktionen der Volkskammer, das Präsidium und die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat und der Ministerrat stellen.

## § 11

(1) Die Antragsteller haben das Recht, die von ihnen eingebrachten Gesetzesvorlagen und Anträge in einer Tagung zu begründen.

(2) Gesetzesvorlagen und Anträge können bis zum Schluß der Lesung zurückgezogen werden.

(3) Gesetzesvorlagen und Anträge sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich einzureichen. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich eingebracht werden.

## § 12

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer haben gemäß Artikel 59 der Verfassung das Recht, Anfragen an den Ministerrat und seine Mitglieder einzubringen. Dieses Recht kann auch durch die Fraktionen und die Ausschüsse der Volkskammer wahrgenommen werden.

(2) Die Abgeordneten sind berechtigt, während der Beratung zum Gegenstand der Tagesordnung Anfragen zu stellen.